

**Rahmenordnung
für ein individuelles Teilzeitstudium
an der
Hochschule Magdeburg-Stendal
vom 17.07.2013**

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Rahmenordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Individuelles Teilzeitstudium
§ 2	Antrag und Fristen; Individueller Studienplan
§ 3	Studienverlauf
§ 4	Verlängerung der Regelstudienzeit
§ 5	Semesterbeitrag, Langzeitstudiengebühren
§ 6	Urlaubssemester
§ 7	Studierendenstatus
§ 8	Parallelstudium
§ 9	Beginn des Teilzeitstudiums
§ 10	Inkrafttreten

Anlage: Verlängerung der Regelstudienzeit bei Inanspruchnahme eines individuellen Teilzeitstudiums

**§ 1
Individuelles Teilzeitstudium**

(1) Die Hochschule Magdeburg-Stendal eröffnet Studierenden unter den Bedingungen des Absatzes 2 die Möglichkeit, ein geregeltes Teilzeitstudium zu absolvieren, welches mit der Hälfte der regelmäßigen Prüfungsleistungen zu absolvieren ist. Studierende, die ein Teilzeitstudium aufnehmen, integrieren sich in den Studien- und Vorlesungsbetrieb des Vollzeitstudiums. Mit dem Teilzeitstudium wird eine transparente Verlängerung der Regelstudienzeit bewirkt. Die Regelungen in der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Ein individuelles Teilzeitstudium kann beantragen, wer bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung nachweist, dass er oder sie

- wegen Berufstätigkeit (Angestelltenverhältnis oder Selbstständigkeit) oder
- wegen der Erziehung eines Kindes (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) oder
- wegen der Pflege/Betreuung eines oder einer Angehörigen oder anderer nahestehender Personen oder
- aus einem anderen wichtigen Grund, insbesondere eigener schwerer Erkrankung, Behinderung, erheblichem gesellschaftlichen Engagement, Leistungssport

nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu betreiben und gleichzeitig erklärt, dass er oder sie die Hälfte der Zeit des Vollzeitstudiums seinem oder ihrem Studium widmen wird.

(2) Grundsätzlich können alle Studierenden unter Angabe von Gründen gemäß Absatz 1 zum individuellen Teilzeitstudium zugelassen werden.

(3) Die inhaltliche und organisatorische Verantwortung für das Teilzeitstudium wird durch den zuständigen Fachbereich wahrgenommen.

§ 2

Antrag und Fristen; Individueller Studienplan

(1) Das individuelle Teilzeitstudium kann in Bachelor-Studiengängen und in Master-Studiengängen in Anspruch genommen werden.

Das Fachsemester, in dem die Bachelor- oder die Master-Arbeit angefertigt wird, ist in der Regel von der Gewährung eines individuellen Teilzeitstudiums ausgeschlossen.

(2) Die Beantragung hat vor Beginn des jeweiligen Semesters, in begründeten Ausnahmefällen innerhalb von zwei Monaten nach Semesterbeginn, für das gewünschte oder die gewünschten Semester (maximal 2) zu erfolgen. Wiederholungsanträge sind möglich.

(3) Der Antrag für die Inanspruchnahme eines individuellen Teilzeitstudiums ist frist- und formgerecht unter Verwendung des Antragsformulars der Hochschule Magdeburg-Stendal mit den dazu erforderlichen Unterlagen beim Dezernat II, Akademische und Studentische Angelegenheiten, zu stellen. Hier wird nach Prüfung der Voraussetzungen entsprechend § 1 Absatz 2 entschieden.

Der jeweilige Fachbereich erhält eine Information über die Teilzeitstudierenden.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereiches.

(4) In Abstimmung mit dem Studiengangleiter/Studienfachberater oder der Studiengangleiterin/Studienfachberaterin kann ein individueller Studienplan erstellt werden.

(5) Eine rückwirkende Inanspruchnahme eines Teilzeitstudiums für ein abgeschlossenes Semester ist ausgeschlossen.

(6) Die Studierenden sind verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium unverzüglich, d. h. innerhalb von 4 Wochen, im Dezernat II anzuzeigen. Die Aufhebung der Genehmigung zum individuellen Teilzeitstudium erfolgt zum Folgesemester nach Wegfall des Grundes. Die Studierenden erhalten darüber einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 3

Studienverlauf

(1) Bei Erstellung des individuellen Studienplanes können in einem Studienjahr (2 Semester) nur die gemäß Regelstudien- und Prüfungs-

plan für das Vollzeitstudium eines Semesters vorgesehenen Leistungspunkte (Credits) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) berücksichtigt werden. Dabei ist der Erwerb der Credits möglichst gleichmäßig auf beide Semester zu verteilen.

(2) Sofern im betreffenden Studiengang eine automatische Prüfungsanmeldung erfolgt, müssen Teilzeitstudierende für Prüfungsleistungen im jeweiligen Fachsemester, die noch nicht abgelegt werden sollen, bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ihren Rücktritt über den Online-Studierendenservice (Prüfungsabmeldung) erklären. Erfolgt kein Rücktritt und wird die entsprechende Prüfungsleistung nicht abgelegt, gilt diese als abgelegt und „nicht bestanden“.

Im Falle des Rücktritts muss die Anmeldung zu einem späteren Prüfungstermin von dem oder der Studierenden erneut über den Online-Studierendenservice (Prüfungsanmeldung) erfolgen.

(3) Soll eine studienbegleitende Prüfungsleistung abgelegt werden, die in einem anderen Fachsemester angeboten wird, müssen sich die Teilzeitstudierenden selbstständig für die betreffende Prüfungsleistung anmelden. Dies erfolgt in der Regel im regulär vorgeschriebenen Prüfungszeitraum über den Online-Studierendenservice (Prüfungsanmeldung).

Die Anmeldung kann über den Online-Studierendenservice (Prüfungsabmeldung) bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückgenommen werden. Im Falle des Rücktritts muss die Anmeldung über den Online-Studierendenservice zu einem späteren Prüfungstermin erneut erfolgen (Prüfungsanmeldung).

Gleiches gilt für die Wiederholung von Prüfungsleistungen.

(4) Bei Nichteinhaltung der Anmeldefrist ist eine Zulassung zur Prüfung ausgeschlossen, sofern nicht der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag des oder der Studierenden Abweichendes beschließt.

(5) Fristen, die gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung bestehen, sind einzuhalten.

§ 4

Verlängerung der Regelstudienzeit

Ein Fachsemester im Teilzeitstudium entspricht einem Studienjahr (2 Semester). Die individuelle Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend der Anzahl der in Anspruch genommenen Semester in Teilzeit. Semester im Teilzeitstudium werden als volle Hochschulsemester gezählt. (siehe Anlage)

§ 5

Semesterbeitrag, Langzeitstudiengebühren

(1) Die Höhe der Beiträge für das Studentenwerk und die Studentenschaft wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt.

(2) Langzeitstudiengebühren werden gemäß § 112 HSG-LSA, in Verbindung mit der Ordnung zur Erhebung von Gebühren zur Überschreitung der Regelstudienzeit der Hochschule Magdeburg-Stendal, erhoben.

§ 6

Urlaubssemester

Durch ein Urlaubssemester wird das Studium unterbrochen.

Studierende, die wegen familiärer Verpflichtungen beurlaubt worden sind, können während der Beurlaubung freiwillig Studien- und Prüfungsleistungen erbringen. Auf schriftlichen, an den Prüfungsausschuss gerichteten Antrag, ist die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung während des Beurlaubungszeitraumes möglich.

Studierende, die aus anderen Gründen beurlaubt sind, dürfen während der Beurlaubung keine Prüfungsleistungen erbringen und auch keine Wiederholungsprüfungen ablegen.

§ 7

Studierendenstatus

Teilzeitstudierende haben den gleichen Status an der Hochschule wie Vollzeitstudierende.

§ 8

Parallelstudium

Ein Parallelstudium kann von Teilzeitstudierenden nicht absolviert werden.

§ 9

Beginn des Teilzeitstudiums

Das individuelle Teilzeitstudium kann erstmals zum Wintersemester 2013/14 beantragt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 17.07.2013.

Der Rektor

Anlage:**Verlängerung der Regelstudienzeit bei Inanspruchnahme eines individuellen Teilzeitstudiums****Bachelor-Studiengänge**

Regelstudienzeit des Studienganges (Fachsemester)	Inanspruchnahme eines individuellen Teilzeitstudiums in Semestern	Individuelle Regelstudienzeit in Semestern	Hochschulsemester
6	1	7	7
6	2	8	8
6	3	9	9
6	4	10	10
6	5	11	11
7	1	8	8
7	2	9	9
7	3	10	10
7	4	11	11
7	5	12	12
7	6	13	13
8	1	9	9
8	2	10	10
8	3	11	11
8	4	12	12
8	5	13	13
8	6	14	14
8	7	15	15

Master-Studiengänge

Regelstudienzeit des Studienganges (Fachsemester)	Inanspruchnahme eines individuellen Teilzeitstudiums in Semestern	Individuelle Regelstudienzeit in Semestern	Hochschulsemester
3	1	4	4
3	2	5	5
4	1	5	5
4	2	6	6
4	3	7	7

Weiterbildungs-Studiengänge mit von Bachelor- und Masterstudiengängen abweichender Regelstudienzeit

Regelstudienzeit des Studienganges (Fachsemester)	Inanspruchnahme eines individuellen Teilzeitstudiums in Semestern	Individuelle Regelstudienzeit in Semestern	Hochschulsemester
5	1	6	6
5	2	7	7
5	3	8	8
5	4	9	9
9	1	10	10
9	2	11	11
9	3	12	12
9	4	13	13
9	5	14	14
9	6	15	15
9	7	16	16
9	8	17	17